

3_24

dubio

in

die Publikation des BAV

JURISTISCHER ARTIKEL

- **Kanzleipraktikant:innen leben unter dem Existenzminimum – IG Praktikumlöhne, Bern**
- **Stellungnahme des Vorstands des Bernischen Anwaltsverbands (BAV) zum Aufsatz der Interessengemeinschaft Praktikumlöhne Bern «Kanzleipraktikant:innen leben unter dem Existenzminimum»**

- **Justitia 4.0 und BEKJ: Kosten und Sorgfaltspflichten in der Anwaltskanzlei – Claudia Schreiber, Rechtsanwältin, BAV-Vorstand**

MITTEILUNGEN VORSTAND

- **Protokoll des 132. ordentlichen Anwaltstages von Donnerstag, 30. Mai 2024, Markthalle Burgdorf**

BERICHTE

- **Portraits neu gewählter Richterinnen und Richter**

bavaab 

Bernischer Anwaltsverband
Association des avocats bernois

Justitia 4.0 und BEKJ: Kosten und Sorgfaltspflichten in der Anwaltskanzlei

1. Einleitung

Das Thema der Mehr- und Minderkosten, veränderten Sorgfaltspflichten und Haftungsrisiken, die im Zusammenhang mit

Claudia Schreiber, Rechtsanwältin, BAV-Vorstand (Ressort Justitia 4.0 / e-Kanzlei)

der Digitalisierung der Justiz in Anwaltskanzleien entstehen (können), ist komplex. Das zeigt sich auch in den Weiterbildungsveranstaltungen des BAV immer wieder. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind einerseits mit der Erwartung konfrontiert, dass die Digitalisierung in der Anwaltskanzlei zu einer Vereinfachung, Effizienzsteigerung und Kostensenkung führen wird. Andererseits sind die konkreten Erfahrungen in den Kanzleien von Erfahrungen geprägt, die sowohl einen Kontrollverlust und Ohnmachtsgefühle dokumentieren wie auch neue Möglichkeiten des Arbeitens sichtbar machen, die Begeisterung auslösen können. Es ist, so betrachtet, nicht nur ein individuelles Problem, wenn ein Rechtsanwalt mit der Passwortverwaltung überfordert ist, erwartungsvoll einen Kurs zum Einsatz von KI bei der Erstellung von Rechtsschriften besucht, sich Sorgen über die zunehmenden IT-Kosten macht und zugleich hofft, dass die Digitalisierung der Justiz seine Arbeit erleichtern wird.

Kostenberechnungen haben in diesem Kontext mehrere Funktionen: Sie zwingen zum genauen Hinschauen und zur Klärung von Fragen, die komplexer sind als das Reden im Alltag über das Thema suggeriert. Die Funktion von Kostenberechnungen ist nicht nur, Zahlen zu liefern, sondern die Förderung des Nachdenkens und der Auseinandersetzung mit dem Thema der Digitalisierung. Beides ist nötig, um ein argumentatives Fundament zu legen, auf das sich Forderungen zur Anpassung von Honoraransätzen stützen können.

2. Fehlender Konsens über die anwaltstaugliche Ausgestaltung von elektronischen Geschäftsprozessen

2.1 Ausgangslage

Die Berechnung von Minder- und Mehrkosten in der Anwaltskanzlei, die im Zusammenhang mit Justitia 4.0 und dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) entstehen können, ist kein banales Unterfangen. Wer Kosten berechnen will, muss zwangsläufig Annahmen treffen.

Dies gilt sowohl für nicht regelmässig anfallende Transformationsprozesse wie für Betriebskosten. Für die Berechnung von Betriebskosten können Geschäftsprozesse definiert werden, also aufeinanderfolgende Arbeitsschritte, die zur Erreichung eines bestimmten Resultats erforderlich sind. Dazu werden sinnvollerweise Geschäftsprozesse verwendet, die in der Praxis in der Regel ähnlich durchgeführt werden. Diese Arbeitsschritte müssen zudem so definiert werden, dass Sorgfaltspflichtverletzungen vermieden und Haftungsrisiken nach Möglichkeit reduziert werden. Nehmen wir als Beispiel eines solchen Geschäftsprozesses das Einreichen einer Rechtsschrift und von Beilagen (Beweismitteln) an ein Gericht. Erfolgt eine solche Eingabe in Papierform, besteht heute unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein im Alltag nicht explizit diskutierter Konsens darüber, welche Arbeitsschritte nötig sind, wie die Arbeitsteilungen innerhalb der Kanzlei aussehen können und welche Arbeitsweisen als sorgfältig betrachtet werden können und welche eher nicht. Einen solchen Konsens gibt es beim Geschäftsprozess «elektronische Eingabe» im Moment noch nicht. Warum ist das so?

2.2 Ein gemeinsamer Wissensstand hat sich noch nicht herausgebildet

Unser Wissensstand über die Eigenheiten von Digitaltechniken im Allgemeinen und die Eigenheiten von (elektronischen) Dateien im Speziellen prägt unsere Sicht auf die anwaltstaugliche Ausgestaltung von elektronischen Geschäftsprozessen. Vielfach besteht in den Diskussionen über die Kostenfolgen von Justitia 4.0 – und zwar sowohl auf Anwaltsseite wie auch der Justiz- und Behördenseite – aber nicht einmal Konsens darüber, dass es einen fundamentalen Unterschied zwischen einem Stück Papier und einer elektronischen Datei gibt und dass diese Tatsache weitreichende Folgen hat.

- Wer beispielsweise davon ausgeht, dass es keine Rolle spielt, ob eine Email-Nachricht als msg-Datei oder als PDF-Datei eingereicht wird, wird den nachfolgend kalkulierten Zeitaufwand für das Bereitstellen eines solchen elektronischen Beweismittels nicht nachvollziehen können.
- Wer nicht weiss, dass Fotodateien und Videodateien EXIF-Daten enthalten, wird diese vor dem Einreichen als Beweismittel nicht näher prüfen, sondern einfach davon ausgehen, dass auch hier herkömmliche Arbeits- und Prüfroutinen anwendbar sind.
- Wer nicht weiss, ob seine Fachapplikation Dateien, die in ihr gespeichert werden, mit Datei-Metadaten versieht, also verändert, wird elektronische Beweismittel, die er vom Klienten erhält, unbesehen in seiner Fachanwendung speichern und nicht eine separate Speicherinfrastruktur verwenden.
- Wer nicht weiss, dass sein Scanner beim Scanvorgang unter Umständen Zahlen nicht korrekt wiedergibt, wird den Scanoutput nicht prüfen.
- Wer nicht weiss, dass er die Rechtsschrift, die er signiert, zur Anbringung der elektronischen Signatur auf den Server eines Dritten hochlädt, kommt nicht nur bei der Wahl der Signatur-Software, sondern auch bei der Evaluation der

Sorgfaltspflichten und Haftungsrisiken zu einem anderen Ergebnis als der Rechtsanwalt, der eine diskrete, lokale Signatur von einer Remote-Signatur unterscheiden kann.

2.3 Unterschiedliche Einschätzungen bei einem ähnlichen Wissensstand

Aber auch bei einem ähnlichen Wissensstand kommen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu unterschiedlichen Einschätzungen über die Kostenfolgen, Haftungsrisiken und Sorgfaltspflichten, die mit einer digitalisierten Anwaltskanzlei einhergehen. Ein Konsens über Sorgfaltspflichten und die sich daraus ergebenden Kostenfolgen, die im Zusammenhang mit Justitia 4.0 entstehen, ist nicht einfach gegeben, sondern muss über eine reflektierte Auseinandersetzung und den Austausch von Erfahrungen erst geschaffen werden. Die heute feststellbaren Differenzen unter (in Sachen e-Anwaltskanzlei) ähnlich gut informierten Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sind in den folgenden Bereichen festzustellen:

- a) Differenzen über den Scope, also über den zu betrachtenden Teil eines Geschäftsprozesses,
- b) Differenzen über die Sorgfaltspflichten, welche der Ausgestaltung eines Geschäftsprozess zugrunde liegen und
- c) Differenzen bei der Risikobereitschaft.

Zu a). Die Einschätzungen darüber, welche Arbeitsschritte und Kostenpositionen überhaupt zum Geschäftsprozess «elektronische Eingabe bei Gericht» – um bei diesem Beispiel zu bleiben – gehören, gehen teilweise weit auseinander. Je nachdem, ob auch die Bereitstellung der Dateien, die zu übermitteln sind und die Dokumentation der Übermittlung als Teil dieses Geschäftsprozesses betrachtet wird, kommt man zwangsläufig zu unterschiedlichen Ergebnissen. Wer sich darüber freut, dass er eine elektronische Rechtsschrift in 2.5 Minuten hat signieren und hochladen können, blendet möglicherweise aus, welche Arbeitsschritte und Investitionen vorgängig nötig waren, um diese Rechtsschrift überhaupt signierfähig zu machen und den Upload vornehmen zu können. Solche Differenzierungen sind nötig, um beispielsweise blosse Kostenverlagerungen von Minderkosten unterscheiden zu können.

Zu b). Die Freude über die 2.5 Minuten, die gebraucht wurden, um eine elektronische Eingabe an ein Gericht zu machen, blendet möglicherweise auch die Frage aus, welche Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit einer elektronischen Eingabe von elektronischen Beweismitteln und dem Prinzip der Chain of Custody beachtet werden müssen. Hier eine kleine Auswahl der in diesem Zusammenhang zu diskutierenden Fragen:

- Darf der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin elektronische Beweismittel gezielt verändern? Darf er oder sie bspw. die EXIF-Daten einer einzureichenden Foto-Datei in einem Strafverfahren teilweise löschen, weil sie nicht dem gewünschten «Narrativ» entsprechen? Darf die Rechtsanwältin dieses Foto ausdrucken und einscannen und so die EXIF-Daten unterdrücken?
- Darf der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin für die Übermittlung und Speicherung von elektronischen Beweismitteln Softwares und Arbeitsmethoden einsetzen, die diese Beweismittel verändern?
- Muss die Rechtsanwältin offensichtlich veränderte / gefälschte Beweismittel erkennen und darauf verzichten, diese einzureichen? Und: wie erkennt der sorgfältige Rechtsanwalt offensichtlich veränderte elektronische Beweismittel?

Zu c). Auch bei einem vergleichbaren Wissensstand und Konsens bezüglich der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten gehen die Einschätzungen darüber, welche Risiken eingegangen werden können und welche nicht, teilweise weit auseinander. In den nachfolgenden Berechnungen wird beispielsweise davon ausgegangen, dass elektronische Beweismittel vor der Eingabe immer zu prüfen sind. Denkbar wäre ja auch, dass die vertiefte Prüfung elektronischer Beweismittel nur in bestimmten Fällen vorgenommen wird. Bei der Risiko-Bewertung gibt es zudem neben der betrieblichen Perspektive auch die übergeordnete Perspektive des Berufsstandes zu beachten. So erfolgt ein erheblicher Anteil der elektronischen Kommunikation im Anwaltsbereich heute über einen nichtvertraulichen Email-Austausch. Obwohl die vertrauliche elektronische Kommunikation (mit Mehraufwand?) umsetzbar wäre, wird sie vielfach nicht verwendet und oft nicht einmal angeboten. Bedeutet dies, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich auf betrieblicher Ebene so verhalten, das Risiko, dass das Berufsgeheimnis im Anwaltsbereich längerfristig nicht verteidigen lässt, erhöhen, weil der grösste Teil der elektronischen Kommunikation in der Branche heute ungeschützt erfolgt?

3. Annahmen, die der Kostenberechnung zu Grunde liegen

Angesichts dieser Ausgangslage ist der nachfolgende Vorschlag zur Berechnung von Mehrkosten, die im Zusammenhang mit Justitia 4.0 in der Anwaltskanzlei entstehen können, als Diskussionsgrundlage zu verstehen. Er beruht auf folgenden Annahmen:

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RA) werden im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) mit Gerichten/Behörden künftig neben justitia.swiss mehrere unterschiedliche Plattformen verwenden können/müssen (beispielsweise die Plattform des Bundes für den VwVG-Bereich, Plattformen von Kantonen, die eine eigene Lösung wählen, eBau-Plattform des Kantons, etc.). Es wird von 5 ständig zu bewirtschaftenden Plattformen bzw. Übermittlungswegen ausgegangen.

2. Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) inkl. e-Akteneinsicht wird für die berufsmässige Vertretung obligatorisch sein.
3. Bei der Frage der Nichterreichbarkeit der zu nutzenden Plattformen können im Moment keine verlässlichen Annahmen getroffen werden, da das Parlament diese Regelung (Art. 26 BEKJ) derzeit überarbeitet. Zwei mögliche Varianten zeichnen sich ab: a) Die Nichterreichbarkeit einer Plattform wird vom RA nicht glaubhaft zu machen sein und alternative (elektronische) Übermittlungswege werden bei Nichterreichbarkeit einer Plattform zur Verfügung stehen. b) Die Nichterreichbarkeit einer Plattform wird vom RA nicht glaubhaft zu machen sein, sofern er die Unterlagen ersatzweise in Papierform einreicht. Es stehen keine alternativen (elektronischen) Übermittlungswege bei Nichterreichbarkeit einer Plattform zur Verfügung. Das heisst, dass bei einer elektronischen Einreichung die Nichterreichbarkeit der Plattform glaubhaft gemacht werden muss.
4. Die Anwaltskanzlei wird zu einer Unterlagen-Drehscheibe, die auf vertraulichem Weg a) elektronische Beweismittel von Klienten an Gerichte/Behörden und umgekehrt weiterleitet, ohne diese zu verändern, b) Beweismittel in Papierform von Klienten nach fachgerechter Digitalisierung an Gerichte/Behörden weiterleitet und Rechtsschriften an Gerichte/Behörden und an Klienten übermittelt sowie weitere Verfahrensakten von Behörden an Klienten und allfällige weitere involvierte Personen weiterleitet, ohne diese zu verändern.
5. Aus Ziffer 4 ergibt sich die Annahme, dass die Anwaltskanzlei künftig Regeln des ersetzenden Scannens (vgl. TR Resiscan) für den PzuE-Vorgang (Papier zu Datei, Scannen) sowie Massnahmen zur Verhinderung von (unbeabsichtigten) Veränderungen im Umgang mit Dateien umzusetzen hat.
6. Weiter wird angenommen, dass in der Anwaltskanzlei die (neue) Funktion des Daten-Managers künftig u.a. darin besteht, nach einer Abwägung hinsichtlich Notwendigkeit gewisse elektronische Beweismittel (aus Akteneinsicht, von Klienten zur Verfügung gestellte Beweismittel) mittels geeigneter Digital-Forensik-Software zu analysieren und zu prüfen. Es wird davon ausgegangen, dass ein minimales Knowhow aus Kostengründen in der Anwaltskanzlei selbst vorhanden sein muss. Es wird weiter davon ausgegangen, dass der Umgang mit e-Beweismitteln sich in absehbarer Zeit an den einschlägigen wissenschaftlichen Standards orientieren wird und dass diese Standards zum Massstab werden, wenn es im Einzelfall darum geht, zu bestimmen, ob eine sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung vorliegt. Dies unabhängig von der Frage, ob die verschiedenen Plattformen für elektronische Beweismittel ein Dateiformat-Numerus clausus einführen werden oder nicht.
7. Es wird angenommen, dass die Arbeiten des Daten-Managers – anders als Sekretariatsarbeiten – nicht im Honorar des RA inbegriffen sind.
8. Es wird angenommen, dass die IT-Landschaft in der Anwaltskanzlei neben Standard-Softwares zunehmend auch Spezialsoftwares (Digitale Forensik, etc.) aufweisen wird.

9. Es wird angenommen, dass nicht zuletzt wegen der Einführung des digitalen Klientendossiers und im Zusammenhang mit dem Obligatorium zum elektronischen Rechtsverkehr und der damit verbundenen Übernahme von Akten und Rohdaten (bspw. forensische Duplikate) in elektronischer Form der Schutzbedarf erhöht sein wird. Daraus folgt, dass der IT-Grundschutz und Massnahmen zur Sicherstellung der Business Continuity (Absicherung von zeitkritischen Geschäftsprozessen gegen Ausfälle) verstärkt werden müssen.

Diese Annahmen betreffen nur die neue Ausgangslage infolge der Digitalisierung von Justiz und Anwaltskanzleien. Zur Reduktion der Komplexität bewusst ausgeklammert werden die Veränderungen, welche durch die digitale Transformation der Rechtswelt generell verursacht werden und zusätzliche digitale Geschäftsprozesse und IT-Kenntnisse in der Anwaltskanzlei erforderlich machen.

4. Ursachen für allfällige Mehrkosten

Die Ursachen für allfällige Mehrkosten in der Anwaltskanzlei, die im Zusammenhang mit Justitia 4.0 entstehen, können unter anderem in die folgenden Kategorien aufgeteilt werden:

- Verlagerung von Aufgaben von Behörden zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten: Mit dem Obligatorium von e-Eingaben in der berufsmässigen Vertretung wird das Scannen, das Strukturieren von Unterlagen vor der Übermittlung an Behörden bzw. an Gerichte und die Bewirtschaftung von Übermittlungsplattformen an die Anwaltschaft ausgelagert. Bislang zeichnet sich nicht ab, dass die Anwaltschaft für diesen Zusatzaufwand spezifisch entschädigt wird.
- PDFisierung statt Digitalisierung der Justiz: Gewisse Praktiken in der Justiz verursachen auf Anwaltsseite einen Mehraufwand. Ein Dateiformat-Numerus clausus beispielsweise führt zu Mehraufwand, weil Dateien konvertiert, also verändert, und die Veränderung dokumentiert werden müssen. Im Strafverfahren wäre bei einer echten Digitalisierung des Verfahrensdossiers beispielweise der Abgleich bei mehrfacher Akteneinsicht automatisierbar, wenn die Dateien im Verlauf des Verfahrens einzeln und unverändert zur Verfügung gestellt würden (Abgleich der Hashwerte). Wird jedoch an der – papierorientierten – nachträglichen Paginierung festgehalten oder werden Dateien gruppiert, wird der Hashwertvergleich erschwert und es müssen aufwändigere Methoden des visuellen Abgleichs zum Einsatz kommen.
- Das massgebliche elektronische Klienten- bzw. Verfahrensdossier und der Umgang mit elektronischen Beweismitteln: Das elektronische Masterdossier ist im Vergleich zum Masterdossier in Papierform in der Bewirtschaftung aufwändiger, sofern die Bewirtschaftung nach den einschlägigen Normen und Standards und den spezifischen Anforderungen, die sich aus der Anwaltstätigkeit ergeben,

erfolgt. Der Umgang mit elektronischen Beweismitteln erfordert spezifische Kenntnisse und Vorkehrungen. In diesem Kontext entsteht auch die neue Funktion des Datenmanagers bzw. der Datenmanagerin in der Anwaltskanzlei.

5. Mögliche Kostenpositionen

Für die Berechnung der Mehrkosten, von denen allfällige Minderkosten in Abzug zu bringen sind, werden u. a. folgende Kostenposition zur Diskussion gestellt. Die jeweiligen Kategorien der Kostenposition sind in eckigen Klammer vorab aufgeführt.

1. [Bewirtschaftung von Plattformen] Grundsätze der Berechtigungen und der Konfiguration der Berechtigungen auf der Plattform justitia.swiss festlegen. Vergeben werden Berechtigungen pro Verfahren. Annahme: Plattformen erlauben es, ein Template der häufigsten Berechtigungsmuster zu hinterlegen. Mögliche Berechnung: 5 h pro Jahr (ausführende Person: RA).
2. [Bewirtschaftung von Plattformen] Berechtigungen auf justitia.swiss gemäss den bereits festgelegten Grundsätzen pro Verfahren festlegen, vergeben, überprüfen, bei Bedarf korrigieren. Mögliche Berechnung: 0.1 h pro Verfahren pro Jahr (ausführende Person: Assistenz).
3. [Bewirtschaftung von Plattformen] Konfiguration von Zugangsberechtigungen auf weiteren Plattformen (eBau, Plattformen Bundesverwaltung, weitere kantonale Plattformen). Annahmen: Diese Plattformen weisen weniger komplexe Berechtigungskonfigurationsmöglichkeiten auf als justitia.swiss. Es werden zusätzlich 5 weitere Plattformen verwendet. Mögliche Berechnung: 1 h pro Plattform pro Jahr (ausführende Person: Assistenz).
4. [Bewirtschaftung von Plattformen] Falls Vergabe von Zugangsberechtigungen an Klienten auf der Plattform justitia.swiss bzw. auf weiteren Plattformen: Support für die Klienten bei der Bedienung der Plattform justitia.swiss. Mögliche Berechnung: 0.05 h pro Verfahren pro Jahr (ausführende Person: Assistenz).
5. [Bewirtschaftung von Plattformen] Beweise zur Glaubhaftmachung der Nichterreichbarkeit einer Plattform sichern, bspw. mittels kanzleiinternem Pikettendienst (oder vergleichbare Massnahme). Mögliche Berechnung: 1 h pro Kalenderwoche (ausführende Person: Assistenz oder interne IT). Dieser Aufwand verringert sich oder fällt weg, falls die Nichterreichbarkeit nicht glaubhaft gemacht werden muss.
6. [Bewirtschaftung von Plattformen] Rechtsschriften (ohne Beilagen und e-Beweismittel) bereitstellen inkl. Ausgangskontrolle. Mögliche Berechnung: Anzahl Versände pro Jahr * 0.05 h (ausführende Person: Assistenz).
7. [Bewirtschaftung von Plattformen] Inhaltliche Ausgangskontrolle, e-Beweismittel prüfen und bereitstellen inkl. Upload. Mögliche Berechnung: Anzahl Versände pro Jahr * 0.08 h (ausführende Person: Assistenz oder Daten-Manager).

8. [Bewirtschaftung von Plattformen] Technische Ausgangskontrolle e-Beweismittel (Malware, Metadaten, etc.) vor Upload auf Übermittlungsplattformen. Mögliche Berechnung: Anzahl Versände pro Jahr * 0.08h (ausführende Person: Assistenz oder Daten-Manager).
9. [Bewirtschaftung von Plattformen] Prüfung und Speicherung der Abgabequittung und Speicherung der Abholquittung. Mögliche Berechnung: Anzahl Versände pro Jahr * 0.05 h (ausführende Person: Assistenz).
10. [Bewirtschaftung von Plattformen und weiteren Dateiübermittlungskanälen] Eingangskontrolle und Speicherung von Korrespondenz von Behörden. Eingangskontrolle und Speicherung von Korrespondenz von Klienten und Dritten. Überwachung Postfächer /Eingänge aller Plattformen. Mögliche Berechnung: Anzahl Verfahren pro Jahr * 3 h (ausführende Person: Assistenz).
11. [Bewirtschaftung von Plattformen] Download und Eingangskontrolle e-Beweismittel und e-Akten von Dritten / Behörden (Malware-Prüfung, Speichern, Vollständigkeit prüfen, Inhaltsverzeichnis erstellen, Doppelprüfung durchführen, Dokumentation und Beweissicherung wie bspw. welche Files mit welchem Hashwert wann von wem erhalten, etc.) Mögliche Berechnung: Anzahl Verfahren pro Jahr * 3 h (ausführende Person: Assistenz).
12. [Bewirtschaftung von Plattformen] Periodische Erneuerung der Anbindung der kanzleiinternen Fachanwendungen an justitia.swiss sowie an allfällige weitere Plattformen. Mögliche Berechnung: 10 h pro Jahr (ausführende Person: IT-Support).
13. [Bewirtschaftung von Plattformen] Überwachung Anbindung der kanzleiinternen Fachanwendung an justitia.swiss sowie weitere Plattformen. Mögliche Berechnung: Monatliche Tests à 1 h (ausführende Person: Assistenz).
14. [Weiterbildung, Einhalten von Standards] Interne Weiterbildung Kanzleipersonal in IT-Belangen (IT-Sicherheit, Basiskenntnisse digitale Forensik, e-Beweismittel, etc.). Mögliche Berechnung: Anzahl Mitarbeitende * 8 h pro Jahr (ausführende Person: IT-Support oder interner IT-Verantwortlicher).
15. [Einhalten von Standards] Interne Prüfung der Einhaltung und der Umsetzung der Standards zum ersetzenden Scannen. Mögliche Berechnung: Anzahl Mitarbeitende, die mit Scannen befasst sind * 5 h pro Jahr (ausführende Person: IT-Support oder interner IT-Verantwortlicher).
16. [Einhalten von Standards] IT-Grundschutz sicherstellen. Mögliche Berechnung: Pauschale pro Jahr verwenden, Berechnung ohne Weiterbildung Mitarbeitende.
17. [Einhalten von Standards] Datei-Metadaten-Management sicherstellen (Berufsgeheimnis). Mögliche Berechnung: 6 h pro Jahr für Stichprobenprüfung und Schulung neue Mitarbeitende (ausführende Person: IT-Support oder interner IT-Verantwortlicher).
18. [IT-Infrastruktur, IT-Dienstleistungen von Dritten] Personalkosten für kanzleiinterne Datenmanager / in (Data Scientist).
19. [IT-Infrastruktur, IT-Dienstleistungen von Dritten] Personalkosten für kanzleiinterne Verantwortliche IT /IT-Sicherheit und Digitalspezialist /innen.

20. [IT-Infrastruktur, IT-Dienstleistungen von Dritten] Hardware und Softwares sowie Support für Basisaufgaben Datenanalysen, Datenkonvertierung und digitale Forensik kanzleiintern. Vorschlag Berechnung bei Einsatz von Open Source Softwares: CHF 50 pro Verfahren pro Jahr.
21. [IT-Infrastruktur, IT-Dienstleistungen von Dritten] Hardware und Software sowie Support für «revisionsssichere» Speicherinfrastruktur e-Beweismittel/e-Akten-einsicht.
22. [IT-Infrastruktur, IT-Dienstleistungen von Dritten] Dienstleistungen von Dritten: Bezug Dienstleistungen im Bereich digitale Forensik, die nicht von kanzleiinternen Fachleuten geleistet werden können. Mögliche Berechnung: Für jedes 20. Verfahren 5 h à CHF 400.–.
23. [IT-Infrastruktur, IT-Dienstleistungen von Dritten] Beschaffung E-ID (Login) bzw. qualifiziertes Signaturzertifikat sowie mit Berufsgeheimnis vereinbare Signatursoftware (qualifizierte e-Signatur) für alle Mitarbeitenden der Kanzlei (Beschaffung, Erneuerung). Mögliche Berechnung: CHF 100.– pro Mitarbeitender pro Jahr.

6. Berechnungsschritte für die Anpassung an die individuelle Anwaltskanzlei

Für die Anpassung dieser Kostenschätzung an eine spezifischen Anwaltskanzlei sind folgende Schritte notwendig:

- a) Anpassung (Streichen, Hinzufügen) der Liste der Kostenpositionen (Punkte 1–23),
- b) Anpassung der Berechnungsgrundlagen pro Kostenposition und Festsetzung des Berechnungsansatzes pro RA bzw. Assistenz,
- c) Anpassung der Parameter (Anzahl RA, Anzahl Assistenzen / Paralegal, Anzahl Fälle bzw. Verfahren pro Jahr, die mit dem elektronischen Rechtsverkehr einhergehen). Sollen Minderkosten in Abzug gebracht werden (bspw. Aufwände, die wegfallen, wenn elektronische Geschäftsprozesse umgesetzt werden), sind diese Minderkosten pro Kostenposition entsprechend zu berechnen.

Hinweis des BAV-Vorstands: Der Schweizerische Anwaltsverband SAV hat in der Sommerpause eine Umfrage lanciert, die Angaben und Buchhaltungsdaten zu den Kosten, die im Zusammenhang mit der Digitalisierung in Anwaltskanzleien bisher angefallen sind bzw. derzeit anfallen, abfragt. Der Vorstand des BAV wird die Ergebnisse dieser Umfrage analysieren und zu den Umfragethemen und den Resultaten zu gegebener Zeit Stellung nehmen.

Impressum

Herausgeber

bav aab
Bernischer Anwaltsverband
Association des avocats bernois
Platanenstrasse 2
Postfach 1052
3401 Burgdorf
034 423 11 89
info@bav-aab.ch

Redaktion

Thomas Gisselbrecht
Rechtsanwalt
GisselbRecht & Wirtschaft AG
Casinoplatz 8
3011 Bern
031 544 13 00
tg@gisselbrechtwirtschaft.ch

Redaktionelle Mitarbeitende

Véronique Bachmann, Fürsprecherin
(Geschäftsstelle BAV)
Bettina Beck, Rechtsanwältin
Angelina Grossenbacher, Rechtsanwältin
Samantha Rieder, Rechtsanwältin
Fabian Wienert, Rechtsanwalt und Notar

Adressänderungen / Mutationen

Mitglieder BAV

Bitte melden Sie sich bei der
Geschäftsstelle des BAV

Abonnemente / Adressänderungen

Nichtmitglieder

Bitte melden Sie sich bei der Redaktion

Vorstufe, Druck und Vertrieb

AST & FISCHER AG
Seftigenstrasse 310
3084 Wabern
031 963 11 11
info@ast-fischer.ch

Anzeigenmanagement

Ursula Röthlisberger
031 963 11 94
ursula.roethlisberger@ast-fischer.ch

Auflage

1600 Exemplare

Redaktionsschluss

für Heft 4_24: 4. November 2024

Erscheinen 2024

März / Juni / September / Dezember

35. Jahrgang, Heft 3_24, September 2024

ISSN 1662.4211

Einzelausgabe CHF 5.–

Jahresabonnement CHF 25.–

IBAN CH34 0900 0000 3063 4842 6